

Statuten des Vereines

Zukunftsraum Wienerwald

§ 1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen **Zukunftsraum Wienerwald** und hat seinen Sitz in **3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 1.**

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, insbesondere auf jene Gemeinden, die dem Verein als Mitglieder angehören.

§2. Zweck des Vereines:

Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung in den Bereichen

- Energieversorgung,
- Mobilität und Kommunikation,
- Umweltschutz und Lebensqualität,
- Nachhaltige Wasserwirtschaft,
- Nachhaltige Siedlungsentwicklung,
- Innovation und Technologie

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitwirkung an Planungen und Konzepten der regionalen Entwicklung
2. Information und Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung und Durchführung von Forschungsarbeiten und Publikationen wissenschaftlicher Ergebnisse
4. Zusammenarbeit und Vernetzung der Aktivitäten der Gemeinden und anderen regionalen Organisationen
5. Unterstützung von Personen und Organisationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung
6. Beratung zur Entwicklung von Projekten oder Unternehmen in der Region
7. Beratung der Projektträgerinnen und -träger sowie Abstimmung mit Förderstellen des Landes oder Bundes zur Fördermittelvergabe
8. Durchführung eines Monitorings über die Entwicklung der Region (Selbstevaluierung)
9. Umsetzung von Programmen der Europäischen Union, insbesondere mit den Schwerpunkten der nachhaltigen Energieversorgung und Mobilität
10. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann sich der Verein an anderen Vereinen oder anderen Organisationen beteiligen

§4. Finanzielle Mittel:

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können auf folgende Weise aufgebracht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) öffentliche Fördermittel
- c) private Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Erlöse aus den vereinseigenen Tätigkeiten
- e) Darlehen

(2)Die Beiträge der Mitglieder werden auf Basis des Finanzplanes festgelegt und können auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund eines jährlich zu erstellenden Arbeitsprogramms von der Generalversammlung neu festgelegt werden.

§5. Mitgliedschaft:

Mitglieder können Gemeinden sein.

§6: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Beitrittswerbers. Vorstand oder Beitrittswerber können jedoch Aufnahmeanträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2)Eine Austrittserklärung bzw. ein entsprechender Austrittsbeschluss des jeweiligen Gemeinderates oder des Organs bei juristischen Personen ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitglieds- oder Förderungsbeitrages für das laufende Jahr bleibt unberührt.
- (3)Die Generalversammlung kann infolge vereinsschädigenden Verhaltens den Ausschluss beschließen. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes bleiben jedoch aufrecht, bis jene Projekte abgeschlossen sind, deren Beschluss vom betreffenden Mitglied mitgetragen wurde. Gegen einen solchen Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.
- (4)Nicht an Projekte gebundene Beiträge der Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, einzuzahlen.
- (5)Ab dem Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses kann das betreffende Mitglied nicht mehr an neuen Projekten oder der Arbeit der Organe teilnehmen.
- (6)Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen. Leihgaben sind zurückzustellen.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied drei Stimmen. Gemeinden entsenden drei für die Teilnahme an den Versammlungen durch die jeweiligen Organe der Körperschaften bevollmächtigte Vertreter.
- (2) Die zahlenden Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Beiträge pünktlich entsprechend den von der Generalversammlung beschlossenen Voranschlägen, und Arbeits- und Sachleistungen entsprechend den Projektplanungen einzubringen. Richtlinien für die Erstellung der Projektpläne kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

§9. Organe des Vereines:

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Ausschüsse
4. Die Rechnungsprüfer

§10: Die Generalversammlung: Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - d) Beschluss der Budget-Voranschläge und der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung der Vereinsorgane
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Organe oder Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
 - i) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme der Tätigkeit von Hilfsbetrieben
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- (2) Die Generalversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal pro Jahr (Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses). Sie muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich mit Begründung verlangt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- (3) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Wenn zum Zeitpunkt des Beginns die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Anträge von Mitgliedern auf Beschlussfassungen durch die Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Anträge auf Beratung können direkt in der Generalversammlung eingebracht werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§11: Der Vorstand: Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. Obmann
 - b. vier StellvertreterInnen des Obmanns.Die Funktionen der Obmann StellvertreterInnen werden von den jeweiligen BürgermeisterInnen der Mitgliedsgemeinden ausgeführt. Die Obmann StellvertreterInnen

- können zu den Vorstandssitzungen oder der Generalversammlung eine/n VizebürgermeisterIn ihrer Wahl als Ersatz mit selben Stimmrecht entsenden.
- c. SchriftführerIn
 - d. Stellvertreter SchriftführerIn
 - e. KassierIn
 - f. Stellvertreter KassierIn

Zusätzlich können bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (2) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Geschäftsführung des Vereines, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder von der Generalversammlung ausdrücklich einem Ausschuss übertragen wurden. Der Vorstand kann über die Durchführung seiner Aufgaben und der Aufgaben von Ausschüssen eine Geschäftsordnung ausarbeiten und zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorlegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt, dabei sollen mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag auch nur eines Vorstandsmitgliedes kann jedoch die Beschlussfassung der Generalversammlung übertragen werden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden.
- (5) Vorstandssitzungen können auch als Video-Konferenzen abgehalten werden.

§12: Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse können MitarbeiterInnen des Vereins aufgenommen werden bzw. die Aufgaben ausgelagert werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen.
- (2) Für die Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an den Geschäftsführer ist eine Geschäftsordnung vom Vorstand zu errichten und zu beschließen.

§13: Vertretung des Vereines nach außen

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann oder – sofern eine Person als GeschäftsführerIn bestellt ist – gemeinsam mit dieser nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten. Bei Verhinderung wird der Verein durch seine vier StellvertreterInnen nach außen vertreten.
- (2) Der Obmann wirkt – sofern ein/e GeschäftsführerIn bestellt ist, mit diesem gemeinsam – bei der Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Vereines bzw. des Vorstandes mit und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige

Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem Stellvertreter vertreten.

§14. Ausschüsse

- (1) Die Generalversammlung kann, wenn es zur Durchführung spezieller Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, beratende Ausschüsse einrichten.
- (2) Sie kann eigene Aufgaben oder Aufgaben des Vorstandes an beratende Ausschüsse delegieren, wenn sie dafür eine Geschäftsordnung erlässt. Sie kann in diese Ausschüsse neben Vertretern der Mitglieder auch Nichtmitglieder aufnehmen.

§15: Die RechnungsprüferInnen

- (1) Drei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§16: Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34FF BAO zu verwenden.

§17: Liquidation

- (1) Zum Abschluss der laufenden Geschäfte, Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten und Verteilung des Vermögens hat die Generalversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (2) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist grundsätzlich Organisationen zu übertragen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen. Solche Organisationen können auch Mitglieder des Vereines oder ein fortgeführter Verein gem.

§ 16 sein.

- (3) Vermögenswerte, die aus Mitteln des Landes oder Bundes erworben wurden, fallen an die Förderungsgeber zurück. Allenfalls können sie mit deren Zustimmung an eine Organisation, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, übertragen werden.
- (4) Sachgüter, die dem Verein von Mitgliedern zur Nutzung übertragen wurden, müssen den Mitgliedern zurückgestellt werden, wobei die Mitglieder keinen Anspruch auf Ersatz von Wertminderungen infolge ordnungsgemäßen Gebrauches haben.

§18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei SchiedsrichterInnen, die unbefangen sein müssen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichterin/als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderungen durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls eine Person des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die/Der Vorsitzende darf keinem Vereinsorgan angehören
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehörs und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften der ordentliche Rechtsweg offensteht.

Klosterneuburg, am 24. Februar 2023